

DS-200/21-26

**Verbindliche Bauleitplanung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Bebauungsplanverfahren Nr. 148 „Frankfurter Straße“,
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB, Auslegungsbeschluss und Durchführung der Beteiligung der
Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3, 4 BauGB i.V.
mit § 13a BauGB**

Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 19.05.2022

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung mit 12 Ja-Stimmen und einer Stimm-Enthaltung die DS 200/21-26 wie folgt zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass für das Bebauungsplanverfahren Nr. 148 im dargestellten Geltungsbereich (Anlage 1) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §13a BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren erfolgt.
2. den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 148 (Anlage 1), in der Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1,5 und 6, mit einer Gesamtgröße von ca. 1,78 ha.
3. dass das Bebauungsplanverfahren die Ziffer 148 und die Bezeichnung „Frankfurter Straße“ erhalten wird.
4. dass zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanverfahrens Nr. 148 „Frankfurter Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die Planunterlagen, bestehend aus dem Geltungsbereich (Anlage 1), dem Planentwurf mit Legende (Anlage 2), dem Entwurf der textlichen Festsetzungen (Anlage 3) und dem Entwurf der Begründung (Anlage 4), für die Dauer eines Monats mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich ausgelegt werden.
5. dass die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, zum Planentwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert werden.
6. dass das Bebauungsplanverfahren Nr. 148 gemäß § 13a BauGB als Bauleitplanung der Innenentwicklung im vereinfachten, beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13a BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Anfertigung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß §§ 3, 4 Abs.1 BauGB wird nicht durchgeführt. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 sind erfüllt. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 1 Enthaltung(en)

Rüsselsheim am Main, den 19.05.2022